

# Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung

Änderung vom 19. Dezember 1979

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Instruktion vom 10. Juni 1919<sup>1)</sup> für die Vermarkung und die Parzellarvermessung wird wie folgt geändert:

### *Änderung von Ausdrücken*

<sup>1</sup> Der Ausdruck «Abteilung Eidgenössisches Grundbuchamt» wird durch den Ausdruck «Vermessungsdirektion» ersetzt (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1, 41 Abs. 1, 53 Abs. 1 Bst. k, 65 Abs. 2, 81).

<sup>2</sup> Der Ausdruck «Eidgenössische Landestopographie» wird durch den Ausdruck «Bundesamt für Landestopographie» ersetzt (Art. 41 Abs. 2).

<sup>3</sup> Der Ausdruck «Amt für Mass und Gewicht» wird durch den Ausdruck «Eidgenössisches Amt für Messwesen» ersetzt (Art. 5).

<sup>4</sup> Die Ausdrücke «Geometer» und «Grundbuchgeometer» werden durch den Ausdruck «Ingenieur-Geometer» ersetzt (Art. 5, 6 Abs. 1, 7, 10 Abs. 2, 17 Abs. 2, 28 Bst. h, 33 Abs. 3, 41 Abs. 1, 48 Abs. 1, 53 Abs. 1, 56, 60 Abs. 5, 63).

### *Gliederungstitel vor Art. 9*

## **B. Vermarkung. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 13*

<sup>1</sup> Die Bereinigung, Feststellung und Verpflockung der Grundstücksgrenzen wird von einem Ingenieur-Geometer geleitet. Er ist auch für die vorschriftsgemässe Versicherung der Grenzpunkte verantwortlich.

<sup>2</sup> Soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wie bei ausserordentlich starker Parzellierung ohne Möglichkeit der Zusammenlegung der Grundstücke, können die Kantone mit Zustimmung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion Erleichterungen von den Vermarkungsvorschriften (Art. 13a – 13g) gestatten.

<sup>1)</sup> SR 211.432.23

## Bereinigung der Grundstücksgrenzen

### Art. 13a

<sup>1</sup> Mit der Bereinigung der Grundstücksgrenzen wird ein einfacher Grenzverlauf angestrebt.

<sup>2</sup> Als Grenzlinie gilt die Gerade oder ein Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten, soweit sie nicht natürlichen Grenzen entlang verläuft.

<sup>3</sup> Die Grenzen sollen, wo immer möglich, durch lange, gerade Linien gebildet werden. Bei sehr langen Grenzlinien oder wo von einem Grenzpunkt aus der nächste nicht gesehen werden kann, werden Zwischengrenzzeichen (Läufer) gesetzt.

<sup>4</sup> Grenzen von Waldungen, Alpen und Weiden mit niedrigem Bodenwert sollen besonders einfach gezogen werden. Natürliche Abgrenzungen sollen verwendet werden, soweit sie den Grenzverlauf gut und dauernd erkennen lassen.

### Art. 13b

Grenzen von Strassen und Wegen werden in der Regel so vermarktet, dass die Verbindungsgerade zwischen zwei gegenüberliegenden Grenzzeichen die Strassenflucht annähernd rechtwinklig schneidet.

## Versicherung der Grenzpunkte

### Art. 13c

<sup>1</sup> Mit der Versicherung der Grenzpunkte soll erreicht werden, dass die Grundstücksgrenzen im Feld dauernd erkennbar oder mit einfachen Mitteln auffindbar bleiben.

<sup>2</sup> In der Regel werden die Eckpunkte der Grundstücke mit Grenzzeichen versehen; wo dies unzweckmässig ist, namentlich wenn die Grenzen auf Gewässer oder hohe Böschungen stossen, werden die Grenzzeichen zurückgesetzt.

<sup>3</sup> Die Grenzzeichen zu beiden Seiten eines Flusses oder Baches werden in der Regel so angeordnet, dass sie einander gegenüberstehen und ihre Verbindungsgerade den Fluss annähernd rechtwinklig schneidet. Es können auch auf der gleichen Seite zwei Grenzzeichen hintereinander in eine auf dem Ufer senkrecht stehende Linie gesetzt werden.

### Art. 13d

Die kantonale Vermessungsaufsicht kann bewilligen, dass:

- a. die Versicherung der Grenzpunkte von Strassen und Wegen auf einer Seite unterbleibt, wenn die Grenzzeichen dauernd gefährdet sind;
- b. gefährdete Grenzzeichen an Strassen und Wegen, auch diejenigen aufstossender Grenzen, innerhalb der Verkehrsfläche versichert werden.

*Art. 13e*

- <sup>1</sup> Die Versicherung von Grenzpunkten kann unterbleiben:
- wo die Grenze aufgrund natürlicher Gegebenheiten dauernd und gut erkennbar ist;
  - wo die Grenze soliden baulichen Anlagen entlang verläuft, die im Grundbuchplan dargestellt werden;
  - wenn Strassen und Wege die Grenzen zwischen Grundstücken mit niedrigem Bodenwert bilden;
  - bei Güter- und Feldwegen.
- <sup>2</sup> Der Verzicht auf die Versicherung nach den Buchstaben c und d bedarf der Bewilligung der kantonalen Vermessungsaufsicht.
- <sup>3</sup> Die Grenzpunkte aufstossender Grenzen sind ausnahmslos zu versichern.

*Art. 13f*

- <sup>1</sup> Die Versicherung einzelner Grenzpunkte kann zurückgestellt werden:
- wenn sie durch Hindernisse, deren sofortige Beseitigung nicht zumutbar ist, erheblich erschwert ist, oder
  - solange die Grenzzeichen durch unmittelbar bevorstehende Baumassnahmen gefährdet sind.
- <sup>2</sup> Die Versicherung wird nachgeholt, sobald der Grund für die Zurückstellung weggefallen ist.

**Grenzzeichen***Art. 13g*

- <sup>1</sup> Als Grenzzeichen im Boden dienen Steine, Kunststoff- oder Metallkörper, an sumpfigen Stellen auch Eisenröhren oder Holzpfähle. An Bauten und Felsen können Grenzbolzen eingelassen werden. In unverputzte Natursteinmauern, Felsen und grosse Lagersteine können Kreuze eingehauen werden.
- <sup>2</sup> Die Grenzzeichen sollen so beschaffen sein und so verwendet werden, dass sie nach den gegebenen Umständen auf möglichst lange Zeit erhalten und erkennbar bleiben.
- <sup>3</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion führt eine Liste der Grenzzeichen, die von der kantonalen Vermessungsaufsicht zugelassen werden können.

*Gliederungstitel vor Art. 14***Vermarktungsskizzen***Art. 14*

Der Ingenieur-Geometer führt Vermarktungsskizzen, die Aufschluss geben über den Verlauf der Grenzen, über die Lage und die Versicherungsart der einzelnen Grenzpunkte sowie über die Namen der Grundeigentümer.

*Art. 37 Abs. 4 und 6*

<sup>4</sup> Das Format der Pläne soll mit Ausnahme desjenigen der Messtischblätter in der Regel nicht kleiner als 66/96 cm angenommen werden. In begründeten Fällen kann die Eidgenössische Vermessungsdirektion andere Planformate zulassen, sofern die Einheitlichkeit der Vermessungswerke darunter nicht leidet. Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuch ist anzuhören.

<sup>6</sup> Die Pläne sind längs Eisenbahnen, Strassen, Flüssen, Bächen usw. oder, wenn das nicht möglich ist, nach anderen Eigentumsgrenzen oder nach Kulturgrenzen abzuschliessen (Inselpläne). Andere Planbegrenzungen (Rahmenpläne) bedürfen der Zustimmung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion. Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuch ist anzuhören.

## II

Diese Änderung tritt am 15. Januar 1980 in Kraft.

19. Dezember 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hürlimann

Der Bundeskanzler: Huber